

A M T L I C H E
B E K A N N T M A C H U N G E N

- 7180 Pauschalerstattung einschl. Wegekosten -
entfernungsunabhängig - für das Aufsuchen
eines Kranken durch einen vom behandelnden
Arzt beauftragten angestellten Mitarbeiter
der Praxis mit abgeschlossener Ausbildung
in einem nichtärztlichen Heilberuf zur
Verrichtung medizinisch notwendiger dele-
gierbarer Leistungen DM 10,00
- 7181 Pauschalerstattung einschl. Wegekosten -
entfernungsunabhängig - für das Aufsuchen
eines weiteren Kranken derselben sozialen
Gemeinschaft (auch z.B. Altenheime) in un-
mittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit
dem Aufsuchen eines Kranken nach Nr. 7180
DM 5,00

Die Pauschalen nach den Nrn. 7180 und 7181 können
nur berechnet werden, wenn der Kranke aus medizini-
schen Gründen die Arztpraxis nicht aufsuchen kann.
Der mit dem gesonderten Aufsuchen beauftragte Mit-
arbeiter darf nur die Leistungen erbringen, die an ihn
vom Vertragsarzt im Einzelfall delegiert worden sind.

Diese Leistungen sind neben den Pauschalen nach den
Nrn. 7180 und 7181 berechnungsfähig.

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderungen der §§ 6, 7 und 8 des Honorarverteilungsmaßstabes treten am 01. 07. 1996 in Kraft.

Die übrigen Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabes treten am 01.01.1996 in Kraft.

Ausgefertigt: Düsseldorf, den 24.06.1996

Gezeichnet: Dr. Dieterich
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Dienstsiegel

**Bekanntmachungen des Landes-
wahlausschusses der Kassenärzt-
lichen Vereinigung Nordrhein**

Der Landeswahlausschuß der Kassenärztlichen
Vereinigung Nordrhein gibt gemäß § 10 der Wahlord-
nung für die Wahl der Vertreterversammlung und
gemäß § 4 Abs. 9 der „Ordnung über die Organisation
der satzungsgemäß gebildeten Verwaltungsstellen“
folgendes bekannt:

A. Zur Wahl der Vertreterversammlung

**1) Wahl der Vertreter der ordentlichen Mitglieder in
die Vertreterversammlung**

- a) Wie schon im "Rheinischen Ärzteblatt" vom
30.04.1996, Heft 5 mitgeteilt wurde, findet die
Durchführung der Neuwahl der Vertreterver-
sammlung am 30.11.1996 statt. Gemäß § 12 der
Wahlordnung ist das Wahlrecht schriftlich aus-
zuüben (Briefwahl). Letzter Termin ist der
30.11.1996 um 24.00 Uhr (Poststempel).
- b) Wahlvorschläge sind nach einem bei den Kreis-
wahlausschüssen einzusehenden Muster vom
02.09. bis 16.09.1996 jeweils in der Zeit von 9.00
Uhr bis 16.00 Uhr außer samstags und sonntags
an den bereits veröffentlichten Orten zur Ab-
gabe von Wahlvorschlägen einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag muß mindestens so viele Na-
men enthalten, wie Vertreter und Stellvertreter für
den Wahlkreis zu wählen sind. Er darf höchstens die
doppelte Anzahl der Namen aufweisen, und zwar ge-
trennt nach Vertretern und Stellvertretern.

Von jedem vorgeschlagenen Arzt muß eine Er-
klärung zum Wahlvorschlag beigefügt sein, daß er
zur Annahme der Kandidatur bereit ist. Ein Kandi-
dat kann diese Erklärung nur für einen Wahlvor-
schlag abgeben.

Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er die
notwendige Zahl der Vertreter und Stellvertreter
enthält und von 10 % der Wahlberechtigten des
Wahlkreises (mindestens jedoch von 5 Wahlberech-
tigten) unterzeichnet ist. In jedem Fall genügen 20
Unterschriften auf dem Wahlvorschlag. Jeder Wahl-
berechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unter-
zeichnen.

Für die Wahlkreise sind Vertreter und Stellvertreter
in nachstehender Anzahl zu wählen:

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Wahlkreis	Vertreter	Stellvertreter
Stadtkreis Aachen	4	4
Kreis Aachen	3	3
Kreis Düren	2	2
Kreis Heinsberg	2	2
Stadtkreis Wuppertal	5	5
Stadtkreis Solingen	2	2
Stadtkreis Remscheid	1	1
Stadtkreis Düsseldorf	10	10
Kreis Neuss	5	5
Kreis Mettmann	5	5
Stadtkreis Duisburg	5	5
Kreis Kleve	2	2
Kreis Wesel	5	5
Stadtkreis Köln	16	16
Stadtkreis Leverkusen	2	2
Stadtkreis Bonn	6	6
Kreis Erftkreis	4	4
Kreis Rhein.-Bergischer	3	3
Kreis Oberbergischer	2	2
Kreis Rhein-Sieg	6	6
Kreis Euskirchen	1	1
Stadtkreis Krefeld	3	3
Stadtkreis Mönchengladbach	4	4
Kreis Viersen	3	3
Stadtkreis Essen	7	7
Stadtkreis Oberhausen	2	2
Stadtkreis Mülheim	2	2

2) Wahl der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder in die Vertreterversammlung

Für die Wahl der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder in die Vertreterversammlung gelten ebenfalls die unter A. 1) angegebenen Fristen und Bestimmungen. Für die Einreichung der Wahlvorschläge und für die Entgegennahme der Stimmschein sind die in § 22 Abs. 3 der Wahlordnung angegebenen Wahlauschüsse verantwortlich.

Für die Wahlbezirke sind Vertreter und Stellvertreter in nachfolgender Anzahl zu wählen:

Wahlbezirk	Vertreter	Stellvertreter
Aachen	3	6
Bergisch-Land	1	2
Düsseldorf	5	10
Duisburg	3	6
Köln	10	20
Linker Niederrhein	2	4
Ruhr	4	8

B. Zur Wahl des Kreisstellenvorstandes

1) Wahl der Vertreter der ordentlichen Mitglieder in den Kreisstellenvorstand

a) Entsprechend der Veröffentlichung im „Rheinischen Ärzteblatt“ vom 30.04.1996 Heft 5 findet die Durchführung der Neuwahl der Kreisstellenvorstände am 30.11.1996 statt. Gemäß § 4 Abs. 1 der „Ordnung über die Organisation der satzungsgemäß gebildeten Verwaltungsstellen“ sind die Mitglieder der Kreisstellenvorstände durch geheime schriftliche Wahl zu bestimmen (Briefwahl). Letzter Termin ist der 30.11.1996, 24.00 Uhr (Poststempel).

b) Wahlvorschläge sind nach einem bei den Kreisstellen einzusehenden Muster vom 02.09. bis 16.09.1996 jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr außer samstags und sonntags an den bereits veröffentlichten Orten zur Abgabe von Wahlvorschlägen einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag für die ordentlichen Mitglieder des Kreisstellenvorstandes muß mindestens die Hälfte mehr an Bewerbern enthalten, als ordentliche Mitglieder des Vorstandes der betreffenden Kreisstelle zu wählen sind. Er darf höchstens die doppelte Anzahl enthalten.

Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Bewerber beigefügt sein, daß sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden, und daß ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit nach § 4 Ziffer 4 der „Ordnung über die Organisation der satzungsgemäß gebildeten Verwaltungsstellen“ ausschließen, nicht bekannt sind. Jeder Kandidat kann sein Einverständnis nur für einen Wahlvorschlag erklären. Ein einmal abgegebenes Einverständnis kann nicht zurückgenommen werden.

Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er mindestens die Hälfte mehr und höchstens die doppelte Anzahl an Bewerbern enthält, als ordentliche Mitglieder des Vorstandes der betreffenden Kreisstelle zu wählen sind und von 10 % der Wahlberechtigten (mindestens jedoch von 5 Wahlberechtigten) unterzeichnet ist. Mehr als 25 Unterschriften sind in keinem Fall erforderlich. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Für die Wahlkreise sind Vertreter der ordentlichen Mitglieder in den Kreisstellenvorstand in nachstehender Anzahl zu wählen.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Wahlkreis	Vertreter	Mindestzahl der Bewerber	Höchstzahl der Bewerber
Stadtkreis Aachen	7	11	14
Kreis Aachen	7	11	14
Kreis Düren	7	11	14
Kreis Heinsberg	7	11	14
Stadtkreis Wuppertal	7	11	14
Stadtkreis Solingen	7	11	14
Stadtkreis Remscheid	7	11	14
Stadtkreis Düsseldorf	7	11	14
Kreis Neuss	7	11	14
Kreis Mettmann	7	11	14
Stadtkreis Duisburg	7	11	14
Kreis Kleve	7	11	14
Kreis Wesel	7	11	14
Stadtkreis Köln	7	11	14
Stadtkreis Leverkusen	7	11	14
Stadtkreis Bonn	7	11	14
Kreis Erftkreis	7	11	14
Kreis Rhein.-Bergischer	7	11	14
Kreis Oberbergischer	7	11	14
Kreis Rhein-Sieg	7	11	14
Kreis Euskirchen	7	11	14
Stadtkreis Krefeld	7	11	14
Stadtkreis Mönchengladbach	7	11	14
Kreis Viersen	7	11	14
Stadtkreis Essen	7	11	14
Stadtkreis Oberhausen	7	11	14
Stadtkreis Mülheim	7	11	14

2) Wahl der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder in den Kreisstellenvorstand

- Für die Wahl der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder gelten die gleichen Fristen und Bestimmungen wie unter B. 1 a) genannt.
- Wahlvorschläge sind nach einem bei den Kreiswahlausschüssen einzusehenden Muster vom 02.09. bis 16.09.1996 jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr außer samstags und sonntags an den bereits veröffentlichten Orten zur Abgabe von Wahlvorschlägen einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der außerordentlichen Mitglieder des Kreisstellenvorstandes muß doppelt so viele Bewerber enthalten, als außerordentliche Mitglieder in den Vorstand der betreffenden Kreisstelle zu wählen sind. Höchstens jedoch die dreifache Anzahl.

Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Bewerber beigefügt sein, daß sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden, und daß ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit nach § 4 Ziffer 4 der „Ord-

nung über die Organisation der satzungsgemäß gebildeten Verwaltungsstellen“ ausschließen, nicht bekannt sind. Jeder Kandidat kann sein Einverständnis nur für einen Wahlvorschlag erklären. Ein einmal abgegebenes Einverständnis kann nicht zurückgenommen werden.

Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn er mindestens doppelt so viele und höchstens die dreifache Anzahl an Bewerbern enthält, wie außerordentliche Mitglieder in den Kreisstellenvorstand zu wählen sind und von 10 % der Wahlberechtigten (mindestens jedoch von 3 wahlberechtigten außerordentlichen Mitgliedern) unterschrieben ist. Es genügen in jedem Fall 10 Unterschriften. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Für die Wahlkreise sind Vertreter der außerordentlichen Mitglieder in den Kreisstellenvorstand in nachstehender Anzahl zu wählen.

Wahlkreis	Vertreter	Mindestzahl der Bewerber	Höchstzahl der Bewerber
Stadtkreis Aachen	1	2	3
Kreis Aachen	1	2	3
Kreis Düren	1	2	3
Kreis Heinsberg	1	2	3
Stadtkreis Wuppertal	1	2	3
Stadtkreis Solingen	1	2	3
Stadtkreis Remscheid	1	2	3
Stadtkreis Düsseldorf	1	2	3
Kreis Neuss	1	2	3
Kreis Mettmann	1	2	3
Stadtkreis Duisburg	1	2	3
Kreis Kleve	1	2	3
Kreis Wesel	1	2	3
Stadtkreis Köln	1	2	3
Stadtkreis Leverkusen	1	2	3
Stadtkreis Bonn	1	2	3
Kreis Erftkreis	1	2	3
Kreis Rhein.-Bergischer	1	2	3
Kreis Oberbergischer	1	2	3
Kreis Rhein-Sieg	1	2	3
Kreis Euskirchen	1	2	3
Stadtkreis Krefeld	1	2	3
Stadtkreis Mönchengladbach	1	2	3
Kreis Viersen	1	2	3
Stadtkreis Essen	1	2	3
Stadtkreis Oberhausen	1	2	3
Stadtkreis Mülheim	1	2	3

gez. Dr. Dieterich
Vorsitzender des Landeswahlausschusses